

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) und der §§ 1 und 2 Nds. Brandschutzgesetz vom 08.03.1978 (Nds.. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine). Sie besteht aus dem zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung aus den Ortsfeuerwehren Alfeld, Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen und Wispenstein. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Alfeld (Leine) nach dem Nieders. Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) wird von dem/der Stadtbrandmeister/in geleitet. Sie/Er ist/sind im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten gleichberechtigt durch den 1. oder 2. Stellvertretenden Stadtbrandmeister. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Alfeld (Leine) erlassene „Dienstanweisung für die Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet. Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Alfeld (Leine) erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen abberufen. Der/Die Stadtbrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Zugführer der Kommunalen Löschzüge müssen Ortsbrandmeister/in oder Stellv. Ortsbrandmeister/in der Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den/die Stadtbrandmeister/in. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderliche Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung der Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei den Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) (Produkt: Brandschutz),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus :
 - a) dem/der Stadtbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister/in, dem/der 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister/in, den Ortsbrandmeister/innen und den stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen der Stellv. Ortsbrandmeister) als stimmberechtigte Mitglieder.
 - c) dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in, der /dem hauptamtlichen

Feuerwehrgerätewart/in, einer/einem Atemschutzbeauftragten, einer/einem Stadsicherheitsbeauftragten und einer/einem Schriftwart/in und einer/einem Stadtausbildungsbeauftragten als beratende Beisitzer/innen.

- d) Dem/der Zugführer/in der Kreisfeuerwehrbereitschaft 5 Zug 3, den Zugführern/innen der Schwerpunktfeuerwehr Alfeld (Leine), der/die Werkbrandmeister/in (Fa. Sappi Alfeld GmbH Werk Alfeld) als beratende Beisitzer/innen.
 - e) Die Besitzer/innen gemäß Satz 1 c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von dem/der Stadtbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
 - f) Die Trägerinnen anderer Funktionen können als weitere beratende Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 2 Nr. d).
- (3) Das Stadtkommando wird von dem/der Stadtbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit vierzehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Die Wahl des Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin und seiner Vertreter/innen wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Für jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Stadtbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Alfeld (Leine) zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeisterin/in. Dem Ortskommando obliegen die in § 5 Abs. 1 Satz 2 a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben auf der Ortsebene. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten, dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und Kinderfeuerwehrwart/in als Besitzer/innen,
 - c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszugführer/in und dem/der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer/innen.
 - d) Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Stadtbrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Stadtbrandmeister/in kann an allen Sitzungen eines Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten. Auf Anforderung stellt der/die Stadtbrandmeister/in der Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Stadtbrandmeister/in, der /die

Ortsbrandmeister/in, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:

- (a) die Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes,
- (b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- (c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Hauptausschuss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (6) In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten. Auf Anforderung stellt der /die Stadtbrandmeister/in dem/der Bürgermeister/in eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie der Stellvertreter/innen wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbungen/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Stadt Alfeld (Leine) über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Alfeld (Leine) kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Alfeld (Leine).
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der „Feuerwehrverordnung“ des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann/frau. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Antrag eines Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Altersabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Antrag eines Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren) eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Alfeld (Leine) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Organisation der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung

beigefügten Grundsätzen der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine).

§ 12

- (1.) In den Ortsfeuerwehren können Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehren) eingerichtet werden.
- (2.) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung (Kinderabteilung) der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sein.
- (3.) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein darf.
- (4.) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine).

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielsmannszüge aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber/innen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Alfeld (Leine) haben. Die Mitglieder dieser Abteilung brauchen keinen Einsatzdienst zu leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung „Feuerwehrmusik“.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Alfeld (Leine) (s. Anlage).

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und andere Einwohner/innen der Stadt Alfeld (Leine), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

Verdienten Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr kann nach drei Wahlperioden auf Vorschlag des Stadtkommandos von der Stadt Alfeld (Leine) die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeisterin/Ehrenstadtbrandmeister“ und/oder „Ehrenortsbrandmeisterin/Ehrenortsbrandmeister“ verliehen werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechts und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr abgegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechts und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c) Strafgesetzbuch obliegender allgemeiner Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie von Geräten kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens

verlangen. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist das unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den /die Ortsbrandmeister/in der Stadt Alfeld (Leine) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften „Feuerwehrverordnung“ des Landes Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der /die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“, sowie den Dienstgrad 1. Hauptfeuerwehrmann/Frau vollzieht der/die Stadtbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Alfeld (Leine) bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss
 - f) Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,

- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens aber nach Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in der/des Betroffenen durch die Stadt Alfeld (Leine) nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - die Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hatte,
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Alfeld (Leine) erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst ausgeschlossen werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsfeuerwehr dem/der Stadtbrandmeister/in schriftlich anzuzeigen.

Der/die Stadtbrandmeister/in unterrichtet die Stadt Alfeld (Leine) in den Fällen des Absatzes 1 b) und e).

- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und hängt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) vom 30.05.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 01.03.2012

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister